

**ÖFFENTLICHE URKUNDE**

**K A U F V E R T R A G**

Die **Einwohnergemeinde Zug**, vertreten durch den Stadtrat,

- Eigentümerin des Grundstückes (GS) 3933 / Grundbuch Zug -

**Verkäuferschaft**

verkauft hiermit an

die **Bürgergemeinde Zug**, vertreten durch den Bürgerrat,

- Eigentümerin des Grundstückes (GS) 3271 / Grundbuch Zug -

**Käuferschaft**

was folgt:

**I. Kaufobjekt**

**Selbständiges und dauerndes Recht Zug / 3933**

**Grundstückbeschreibung**

Gemeinde	1711 Zug	
Grundstück-Nr.	3933	
Form der Führung	Eidgenössisch	
SD-Recht	06.09.1985 2715	(R) SDR Baurecht, bis 30.06.2085 ID.1000/000733 z.L. LIG Zug/3271
Fläche	2'353 m <sup>2</sup> ,	
Lagebezeichnung	Oberwil	
Bodenbedeckung	Keine	
Gebäude / Bauten	Gebäude, Assek.-Nr: 372a	Mülimatt 3, 6317 Oberwil b. Zug 00
	Gebäude, Assek.-Nr: 3039a	Mülimatt 5, 6317 Oberwil b. Zug 00
	Gebäude (unterirdisch)	

**Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte**

(Nachrückungsrechte siehe Pfandrechte)

Keine



## Beschrieb der baurechtsbelasteten Liegenschaft Zug / 3271

### Grundstückbeschreibung

Gemeinde	1711 Zug
Grundstück-Nr.	3271
Form der Führung	Eidgenössisch
Fläche	6'416 m <sup>2</sup> ,
Lagebezeichnung	Oberwil
Bodenbedeckung	Gebäude Strasse, Weg Übrige befestigte Fläche Acker, Wiese, Weide Gartenanlage Stehendes Gewässer
Gebäude / Bauten	Gebäude, Assek.-Nr: 372a Mülimatt 3, 6317 Oberwil b. Zug 00 Gebäude, Assek.-Nr: Mülimatt 5, 6317 Oberwil b. Zug 00 3039a Gebäude (unterirdisch) Gebäude (unterirdisch)

### Anmerkungen

Keine

### Dienstbarkeiten

17.10.1931 s. ext.Hinw./GB	(L) Baubeschränkung ID.1000/053797 z.G. LIG Zug/1641
06.09.1985 2715	(L) SDR Baurecht, bis 30.06.2085 ID.1000/000733 z.G. SDR Zug/3933
26.08.1987 2752	(L) Bau-, Nutzungs- und Bewirtschaftungs- be- schränkung zum Schutz von Wasservorkommen (Schutzzonen) ID.1000/058083 z.G. WWZ AG, Zug
30.07.2003 2003/3721/0	(R) Näherbaurecht ID.2003/000464 z.L. LIG Zug/1641

### Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte

(Nachrückungsrechte siehe Pfandrechte)

Keine

---

## II. Kaufpreis

Der Kaufpreis für GS 3933 / Grundbuch Zug beträgt

**CHF 5'300'000.00** (Schweizer Franken fünf Millionen dreihunderttausend 00/100)

und wurde bereits mittels Banküberweisung an die Zuger Kantonalbank, Konto Nr. IBAN: CH77 0078 7000 0751 0290 2, lautend auf die Einwohnergemeinde Zug, überwiesen.

Finanzierung neuer Grundpfandrechte:

Allfällige Kosten für die Errichtung neuer Grundpfandrechte für die ganze oder teilweise Finanzierung des Kaufobjektes gehen zu Lasten der Käuferschaft.



### **III. Weitere Vertragsbestimmungen**

#### **1. Besitzesantritt und Eigentumsübertragung**

Der Antritt des Grundstücks mit Rechten und Pflichten sowie Nutzen und Lasten für die Käuferschaft erfolgt rückwirkend am 1. Januar 2023.

Die Eigentumsübertragung erfolgt mit der Eintragung dieses Kaufvertrages in das Hauptbuch beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug, zurückbezogen auf den Tagebucheintrag.

#### **2. Gewährleistung**

Jegliche Nachwährschaft (Haftung für Rechtsmängel sowie für offene und versteckte Sachmängel) wird wegbedungen. Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

Die Parteien erklären, dass sie vom Notar auf die Rechtswirkungen dieser Bestimmung hingewiesen wurden.

#### **3. Grundstückgewinnsteuer**

Beim Veräusserungsobjekt handelt es sich nicht um ein Grundstück des Privatvermögens im Sinne von § 189 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zug vom 25. Mai 2000 (StG). Ein allfälliger Gewinn unterliegt deshalb nicht der Grundstückgewinnsteuer. Eine Besteuerung des Gewinnes über die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer bleibt vorbehalten und geht zulasten der Verkäuferschaft.

#### **4. Versicherungen**

In Bezug auf die bestehenden privatrechtlichen Haftpflicht- und Schadenversicherungen nimmt die Käuferschaft Kenntnis von Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

<sup>2</sup> Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

<sup>3</sup> Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Die Verkäuferschaft übergibt der Käuferschaft eventuelle Versicherungspolice des Kaufobjektes bei der Vertragsunterzeichnung.

Der Versicherungsschutz der Gebäudeversicherung des Kantons Zug für Feuer- und Elementarschäden besteht von Gesetzes wegen. Das Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug informiert die Gebäudeversicherung des Kantons Zug direkt über die Eigentumsübertragung. Die Parteien haben bezüglich des Übergangs der Police nichts zu unternehmen.

## **5. Verwaltungsvertrag**

Der Verwaltungsvertrag vom 12.05.1987 zwischen den Vertragsparteien wird hiermit aufgehoben.

## **6. Betriebs-, Verwaltungs- und Heizkosten**

Über die laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Heizkosten rechnen die Parteien per Antrittstag ausseramtlich ab.

## **7. Miet- und Pachtverhältnisse**

Die Käuferschaft hat Kenntnis von den bestehenden Mietverhältnissen, welche mit der Eigentumsübertragung von Gesetzes wegen auf die Käuferschaft übergehen (Art. 261 Abs. 1 OR). Die Verkäuferschaft wird die Mieterschaft über die Handänderung informieren. Die entsprechenden Mietverträge sind bereits bei der Käuferschaft, da diese bis anhin die Verwaltung innehatte. Über die den Parteien per Antrittstag pro rata temporis zustehenden Mietzinse rechnen die Verkäuferschaft und die Käuferschaft direkt untereinander ab.

## **8. Kontrolle Niederspannungsinstallationen**

Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziffer 3 des Anhanges zur Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Sollte vorliegend eine entsprechende Kontrolle notwendig werden, ist dies Sache der Käuferschaft. Sie hat auch allfällige Kosten oder Gebühren zu übernehmen.

## **9. Obligatorische Bestimmungen**

Die Liegenschaft Mülimatt 5 untersteht bis 30. Juni 2032 der kantonalen Wohnraumförderung (Verfügung vom 24. Januar 2022). Die Käuferschaft verpflichtet sich, eine weitere 10-jährige Verlängerung des kantonalen Wohnraumförderung ab 1. Juli 2032 bis 30. Juni 2042 zu beantragen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit dem Antrag zugestimmt wird.

Die Verkäuferschaft bestätigt, dass im Übrigen keine obligatorischen Bestimmungen aus früheren Verträgen, welche das Kaufobjekt betreffen, auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden sind.

## **10. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen**

Der Notar hat die Käuferschaft darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die Käuferschaft hat sich daher bei den zuständigen Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und Nutzungsbeschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten etc.) direkt zu informieren.

Die Parteien bestätigen, Kenntnis vom Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und von Zugmap.ch zu haben, woraus die öffentlich-



rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ersichtlich sind, welche nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht im Grundbuch angemerkt werden.

Die Parteien sind vom Notar auf die Bewilligungspflicht gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) hingewiesen worden. Die Verkäuferschaft erklärt, dass zum heutigen Zeitpunkt auf dem Vertragsobjekt kein in den Katastern der belasteten Standorte verzeichneter Standort liegt.

#### **11. Zustimmung Bürgergemeinde**

Die Bürgergemeinde Zug hat mit Versammlungsbeschluss vom 19. Dezember 2022 diesem Geschäft zugestimmt und Judith Müller, Bürgerpräsidentin, und Stefan Bayer, Bürgerschreiber zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.

#### **12. Vertragsabschluss alleinige Kompetenz Stadtrat**

Dem Stadtrat von Zug kommt gemäss § 27 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 01. Februar 2005 die alleinige Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages zu. Der Stadtrat von Zug hat diesen Vertrag anlässlich der Sitzung vom 27.09.2022 mit Beschluss Nr. 498.22 genehmigt.

In Bezug auf die Vertretungsbefugnis der Einwohnergemeinde Zug wird festgestellt, dass gestützt auf § 85 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Stadtrat von Zug die Einwohnergemeinde Zug nach aussen vertritt und Stadtpräsident André Wicki sowie Stadtschreiber-Stellvertreter Beat Moos kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

#### **13. Bewilligungen und Zustimmungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 GBV**

Des Weiteren bedarf der vorliegende Vertrag keiner Bewilligung einer Behörde oder der Zustimmung einer Drittperson im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

#### **14. Kosten und Gebühren**

Die Kosten und Gebühren, welche mit der Ausfertigung, der Beurkundung und der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Grundbuchgebührentarifs des Kantons Zug vom 27. September 2007 und § 13 Ziffer 107<sup>ter</sup> des Verwaltungsgebührentarifs des Kantons Zug vom 11. März 1974 haften die Vertragsparteien für die Gebühren solidarisch und gemäss § 8 des Grundbuchgebührentarifs besteht für die Gebühren und Auslagen ein gesetzliches Pfandrecht. Auf eine Sicherstellung der Gebühren und Auslagen wird verzichtet.

#### **15. Anmeldeauftrag**

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen den Notar oder dessen Stellvertreter der Stadtverwaltung Zug, den vorliegenden Vertrag beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug zur Eintragung im Grundbuch anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung erforderlich sind, vorzunehmen.



## 16. Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird wie folgt ausgefertigt:

- ein Original für die Urkundsakten der Stadtkanzlei Zug
- ein Original für das Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug
- je eine amtlich beglaubigte Kopie für die Vertragsparteien (2)
- eine Kopie für das Grundstückgewinnsteueramt der Stadt Zug

Die unterzeichnenden Parteien erklären, dass diese vorliegende öffentliche Urkunde ihrem Willen entspricht und von ihnen gelesen wurde.

Zug, 12. Januar 2023

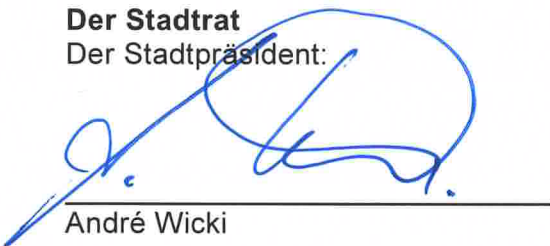
### Die Parteien:

#### Die Verkäuferschaft:

##### EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Der Stadtrat

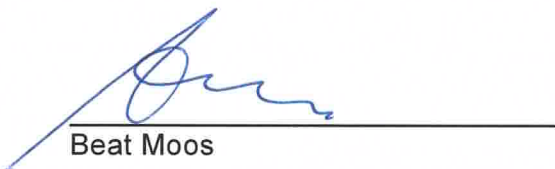
Der Stadtpräsident:



---

André Wicki

Der Stadtschreiber-Stv.:



---

Beat Moos

#### Die Käuferschaft:

##### BÜRGERGEMEINDE ZUG

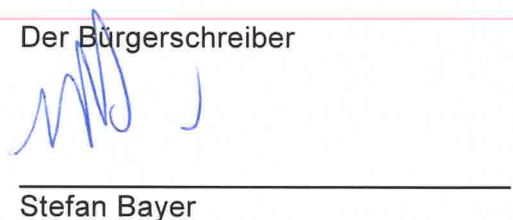
Die Bürgerpräsidentin:



---

Judith Müller

Der Bürgerschreiber



---

Stefan Bayer



## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, Heinz Müller, Stadtschreiber-Stellvertreter von Zug und Notar des Kantons Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von den Erschienenen gelesen, für richtig befunden und in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Zug, 12. Januar 2023



**STADTKANZLEI ZUG**

Notariat

Heinz Müller, Notar

**GRUNDBUCHANMELDUNG**

Aufgrund der vorliegenden Urkunde wird hiermit Folgendes zur Grundbucheintragung angemeldet:

Eigentumsänderung infolge Kauf an GS 3933 auf neu Bürgergemeinde Zug.

Zug, 13. Januar 2023

**STADTKANZLEI ZUG**  
Notariat



Heinz Müller, Notar

Beilagen:

Urkunde mit vier Anmeldungen

Im Grundbuch vollzogen

Beleg Nr. 214

Zug, den 16.01.2023

Amt für Grundbuch  
und Geoinformation



Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

## Finanzdepartement

### Immobilien: Alterswohnungen Mülimatt 5; Verkauf Baurecht an die Bürgergemeinde Zug

#### I Ausgangslage

Die Stadt Zug erstellte im Jahre 1987 das Wohngebäude Mülimatt 5 mit 33 Alterswohnungen auf dem Grundstück der Bürgergemeinde Zug. Das Grundstück hatte die Stadt Zug seit dem 1. Juli 1985 im Baurecht übernommen. Die Verwaltung der Alterswohnungen wurde per Verwaltungsvertrag der Bürgergemeinde Zug übergeben. Die Fachstelle Alter der Stadt Zug vermittelt interessierte Seniorinnen und Senioren der Warteliste für preisgünstige Alterswohnungen an die Bürgergemeinde, welche die Besichtigung durchführt, die Mietverträge abschliesst und verwaltet. Der bauliche Unterhalt liegt bei der Stadt Zug.

Mit Schreiben aus den Jahren 2012 und 2020 hat die Bürgergemeinde darum ersucht, das Baurecht von der Stadt Zug zurückzukaufen.

Die Wohnungen fallen unter die preisgünstigen Wohnungen der Stadt Zug (Wohnbauinitiative 1981) und unterliegen den städtischen Richtlinien für preisgünstige Wohnungen und preisgünstige Alterswohnungen.

Die finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	Betrag in CHF	Anmerkung
Gebäudeversicherungssumme	7'960'000.00	
Technische Entwertung ca.	2'700'000.00	Gem. Schätzungsbericht 2021
<b>Ausgaben</b>		
Baurechtszins p. a.	55'000.00	
Unterhalt p. a.	50'000 bis 100'000.00	Durchschnitt der letzten Jahre
Verwaltungskosten p. a.	16'700.00	
<b>Einnahmen p. a.</b>	- 425'000.00	
<b>Nettoeinnahmen p. a. ca.</b>	<b>280'000.00</b>	

Der Baurechtszins wird in den kommenden Jahren eine Anpassung erfahren. Gemäss Schätzungsbericht würde sich ein angemessener, den Baulandpreisen angepasster Baurechtszins auf rund CHF 200'000.00 belaufen. Die Vertragspartnerinnen erachten insbesondere für die Erstellung des Schätzungsberichtes eine erste Anpassung von CHF 10'000.00 auf CHF 65'000.00 als angemessen.

Den Nettoeinnahmen stehen die Ausgaben der kommenden Jahre entgegen. Gemäss Zustandsanalyse aus dem Jahre 2017 ist bis 2031 mit Baumassnahmen im Umfang von rund CHF 4.6 Mio. zu rechnen. Die Erneuerung der Wärmeerzeugung sowie die Modernisierung der Liftanlagen wurde zwischenzeitlich ausgeführt (ca. CHF 400'000.00). Circa 2031 ist mit weiteren Sanierungskosten für die Fassade, die Sanitär- und Elektroanlagen, das Flachdach und die Fenster in der Höhe von mindestens CHF 3.8 Mio. zu rechnen.

Hinsichtlich eines Verkaufes des Baurechtes an die Bürgergemeinde Zug hat diese in Abstimmung mit dem Finanzdepartement eine Bewertung des Baurechtes in Auftrag gegeben. Der Verkehrswert wird – je nach Entwicklung des Baurechtszinses – mit CHF 4.6 Mio. bis CHF 5.5. Mio. ermittelt. Unter Berücksichtigung einer eher moderaten Entwicklung des Baurechtszinses sowie des Gebäudeversicherungswertes und der technischen Entwertung erachten das Finanzdepartement und die Vertragspartnerin einen Preis von CHF 5.3 Mio. als realistisch und vertretbar.

## **II Problemstellung**

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 und 17. Juni 2020 hat die Bürgergemeinde Zug darum ersucht, das Baurecht von der Stadt Zug zurückzukaufen. Hauptgrund sind die Synergien, welche sich durch den Betrieb des Seniorenzentrums Mülimatt 3 mit den Alterswohnungen in der Mülimatt 5 ergeben.

Die 33 Alterswohnungen unterliegen den städtischen preisgünstigen Wohnungen und der Anwendung der Richtlinien über die Vergabe von preisgünstigen Wohnungen und Alterswohnungen.

## **III Lösungsansätze**

Aus Sicht der Abteilung Immobilien kann mit dem Verkauf des Gebäudes/Baurechtes an die Bürgergemeinde Zug eine Schnittstelle bereinigt werden. Die bis 2031 anstehenden umfangreichen und bedingt durch die Bewohnerschaft aufwendigen Renovationsmassnahmen müssten bei einem Verkauf nicht durchgeführt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des in der Vergangenheit gewachsenen Immobilienbestandes der Stadt Zug können die personellen Ressourcen effektiver und effizienter eingesetzt werden.

Da es sich bei den Wohnungen um preisgünstige Wohnungen handelt, die den 400 preisgünstigen Wohnungen aus der Wohnbauinitiative aus dem Jahre 1981 angerechnet werden, ist die Preisgünstigkeit langfristig sicher zu stellen. Die Wohnungen unterstehen bis zum 30. Juni 2032 der kantonalen Wohnraumförderung. Eine weitere Verlängerung um 10 Jahre kann im Kaufvertrag vorgesehen werden. Damit können die Wohnungen auch weiterhin der Wohnbauinitiative aus dem Jahre 1981 angerechnet werden. Mit Sicht auf die anstehenden Projektentwicklungen auf städtischen Grundstücken ist mit einer Erhöhung der Anzahl preisgünstiger Wohnungen ab ca. 2030 zu rechnen (bspw. Steinlager und Chamerstrasse). Sodass sich die Anzahl der «städtischen» preisgünstigen Wohnungen deutlich erhöhen wird. Denn die städtischen preisgünstigen Wohnungen werden auch jenen preisgünstigen Wohnungen angerechnet, welche auf einem städtischen Grundstück im Baurecht realisiert werden.

Weiter unterstehen die Wohnungen den städtischen Richtlinien für die Vergabe von preisgünstigen Wohnungen und preisgünstigen Alterswohnungen. Die Richtlinien sehen vor, dass die Mieterinnen und Mieter neben der Belegungsanzahl bestimmte Einkommens- und Vermögenslimiten einhalten müssen. Bei Alterswohnungen wird die Überprüfung nur bei Einzug vorgenommen. Diese städtischen Richtlinien werden von der Bürgergemeinde bei einem Erwerb des Gebäudes nicht übernommen.

Das ist durchaus vertretbar, da die Stadt Zug die Einhaltung der Richtlinien bei den Alterswohnungen nur bei Einzug überprüft und die Vermietungspraxis der Bürgergemeinde nicht wesentlich von derjenigen der Stadt Zug abweicht. Zudem bleiben die Wohnungen durch die Unterstellung unter die kantonale Wohnraumförderung weiterhin preisgünstig.

Die Bürgergemeinde wird bei der Vermietung freiwerdender Wohnungen auf die Fachstelle Alter und Gesundheit zurückgreifen.

Finanziell entspricht der ausgehandelte Verkaufspreis des Baurechtes in der Höhe von CHF 5.3 Mio. dem Versicherungswert abzüglich des in der Schätzung ausgewiesenen Renovationsstaus und liegt im Bereich der Schätzung aus dem Jahre 2021. Der Verkauf erfolgt per Stichtag 1. Januar 2023.

Den bei einem Verkauf resultierenden Mindereinnahmen in der Höhe von netto ca. CHF 280'000.00 pro Jahr stehen Einsparungen in der Höhe von ca. CHF 3.8 Mio. in den nächsten 10 bis 15 Jahren gegenüber. Das entspricht ca. CHF 250'000.00 bis CHF 380'000.00 pro Jahr.

Der Gewinn aus dem Verkauf des Baurechtes wird dem Konto 2930.53 Wohnungsbau/Landerwerke zweckgebunden für den preisgünstigen Wohnraum/Landerwerb gutgeschrieben. Der Bestand der Vorfinanzierung Wohnungsbau/Landerwerke beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 6'605'158.15. Zur Verwendung dieser Vorfinanzierungen haben bereits erste Gespräche mit den städtischen Wohnbaugenossenschaften stattgefunden. Ferner ist das Finanzdepartement proaktiv auf der Suche nach geeigneten Kaufobjekten.

Der Verkauf eines Baurechtes liegt in der Stadtratskompetenz.

---

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

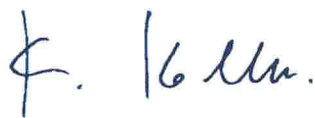
beschliesst:

1. Der Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Bürgergemeinde Zug betreffend Veräusserung des selbständigen und dauernden Rechts GS 3933, Grundbuch Zug, wird genehmigt und unterzeichnet.
2. Der Rechtsdienst wird beauftragt, den Kaufvertrag öffentlich zu beurkunden.
3. Der Restbuchwert der Liegenschaft Mülimatt 5 von CHF 1'529'663.55 wird ausgebucht.
4. Der Netto-Verkaufserlös von CHF 3'770'336.45 wird dem Konto 2930.53 Wohnungsbau/Landerwerke gutgeschrieben.

5. Mitteilung an:

- Bürgergemeinde Zug, Herrn Stefan Bayer und Andreas Blank, [stefan.bayer@buergergemeinde-zug.ch](mailto:stefan.bayer@buergergemeinde-zug.ch), [andreas.blank@blankpunkt.ch](mailto:andreas.blank@blankpunkt.ch))
- Finanzdepartement
- Immobilien
- Departement SUS
- Rechtsdienst
- Controller
- Kanzlei

Zug, 27. September 2022



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage

- BEI Kaufvertragsentwurf\_Alterswohnungen Mülimatt 5

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

der Bürgergemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022,  
20.00 Uhr, im Theatersaal des Casinos Zug

**Vorsitz:** Bürgerpräsidentin Judith Müller

**Traktanden:** [...]

2. Mülimatt 5, Oberwil b. Zug – Kreditbegehren für den Kauf des Baurechts Grundstück 3933 (Grundbuch Zug) / Bericht und Antrag des Bürgerrates

[...]

---

### **2. Mülimatt 5, Oberwil b. Zug – Kreditbegehren für den Kauf des Baurechts Grundstück 3933 (Grundbuch Zug) / Bericht und Antrag des Bürgerrates**

[...]

Anträge des Bürgerrates:

1. Der Kauf des selbständigen und dauernden Baurechts betreffend Grundstück Nr. 3933, Grundbuch Zug, zu einem Preis von CHF 5'300'000.-- sei zu genehmigen.
2. Der Kaufpreis sei durch Aufnahme von Fremdmitteln zu finanzieren und zu aktivieren.
3. Der Bürgerrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Die Bürgerinnen und Bürger stimmen den Anträgen mit 233 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zu.

BÜRGERRAT DER STADT ZUG  
Die Bürgerpräsidentin: Der Bürgerschreiber:



Judith Müller



Stefan Bayer